



Amtsgericht Hamm

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 12.06.2026, 09:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 122, Borbergstr. 1, 59065 Hamm**

folgender Grundbesitz:

Erbbaugrundbuch von Hamm, Blatt 11081,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Hamm

Erbbaurecht, eingetragen auf den im Grundbuch von Hamm Blatt 4326 unter Nr. 21, 50, 68 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücken:

Hamm, Flur 26, Flurstück 1063, Liegenschaftsbuch 11081, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Perlefeld, 161 m²

Hamm, Flur 26, Flurstück 1092, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Perlefeld 10, 12 m²

Hamm, Flur 26, Flurstück 1057, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Perlefeld, 18 m²

in Abteilung II Nr. 15 seit dem Tage der Eintragung in das Grundbuch an bis zum 31. Dezember 2082.

Erbbaugrundbuch von Hamm, Blatt 11081,

BV lfd. Nr. 2 zu 1

Gemarkung Hamm

1/36 (ein Sechsenddreißigstel) Anteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf den im Grundbuch von Hamm Blatt 4326 unter Nr. 58, 72 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücken:

Hamm, Flur 26, Flurstück 1101, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Perlefeld, 1329 m²

Hamm, Flur 26, Flurstück 1102, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Perlefeld, 549 m²

in Abteilung II Nr. 25 seit dem Tage der Eintragung in das Grundbuch an bis zum 31.Dezember 2082.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem nicht unterkellerten zweigeschossigen Einfamilienreihenmittelhaus mit nicht ausgebauten Dachgeschoss und einer Garage bebautes Erbbaurecht, Baujahr: ca. 1983. Die Wohnfläche beträgt insgesamt ca. 107 m².

Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.02.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

246.200,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|--|--------------|
| - Gemarkung Hamm Blatt 11081,
lfd. Nr. 1 | 236.694,00 € |
| - Gemarkung Hamm Blatt 11081,
lfd. Nr. 2 zu 1 | 9.430,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.